

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 403/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Professor Dr. Ilse L [REDACTED].
[REDACTED] West, [REDACTED] th Street, [REDACTED], N [REDACTED] / USA.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde,
Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehtbahn 34,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Maas, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

in der Sitzung vom 6. Oktober 1967
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
26. April 1967 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat durch Vergleich vom 29. Oktober
1959 zur Abgeltung aller Ansprüche für Schaden im be-
rufflichen Fortkommen den Höchstbetrag der Kapitalent-
schädigung von 40.000 DM erhalten. Sie war damals
nicht rentenberechtigt. Diese Entschädigung hat sie
erhalten, obwohl ihr möglicherweise nach dem damals
geltenden Recht nur ein Anspruch auf Ersatz eines Aus-
bildungsschadens zugestanden hätte. Die Klägerin macht
nunmehr geltend, daß sie einen Anspruch auf Entschädi-
gung für Berufsschaden nach § 114 a BGG habe. Sie hat
diesen Anspruch angemeldet und begehrt die Zahlung

- 3 -

einer Rente. Es ist die grundsätzlichen bedeutsame
Rechtsfrage zu entscheiden, ob die jetzt in renten-
berechtigten Alter stehende Klägerin unter diesen
Voraussetzungen berechtigt ist ihre Ansprüche anzu-
melden und die Rente zu wählen.

Ascher

Johannsen

